

Das Coronabewältigungsfondsgesetz ist aufzuheben, der Fonds damit aufzulösen, der Wirtschaftsplan zu schließen und die aufgenommenen Notlagenkredite sind im Staatshaushalt abzuwickeln.

Der SRH empfiehlt eine umfassende Evaluation der gewählten Form der Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in einem Sondervermögen und die Erarbeitung eines Leitfadens. Dieser soll Orientierung geben und in künftigen Krisensituationen vermitteln, wie das Land außergewöhnlichen finanziellen Herausforderungen begegnen kann.

1 Vorbemerkung

- ¹ Der SLT hat im April 2020 das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ als Instrument zur Finanzierung der Beseitigung der Folgen und der Vorbeugung weiterer Schäden der COVID-19-Pandemie beschlossen. Im Wege mehrerer Änderungsgesetze kam es in den folgenden Jahren zu Anpassungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen des Sondervermögens.¹

2 Bewirtschaftung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“

- ² Die Verwaltung des Sondervermögens ist gesetzlich dem SMF übertragen.² Ausgaben für Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sowie die Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Vollzuges des Wirtschaftsplanes bedürfen der Einwilligung des HFA.

2.1 Einnahmen

- ³ Dem Freistaat Sachsen stehen seit 2020 Drittmittel für Corona-Hilfen zu Verfügung. Das sind einerseits Bundesmittel von insgesamt 2.014 Mio. €. Andererseits stellt die EU Unterstützungsleistungen von 163 Mio. € im Erstattungsverfahren bereit. Die Zuweisungen des Bundes und der EU unterliegen einer sachlichen Bindung und das Land darf sie ausschließlich für die von den Mittelgebern festgelegten Zwecke ausgeben.
- ⁴ Über Zuführungen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsCorBG³ erhielt der Fonds die bereits im Hj. 2020 gebuchten 725 Mio. € und in der Folgezeit weitere 28 Mio. € für Corona-Maßnahmen sowie 293 Mio. € für die Schuldendiensthilfe.
- ⁵ Das Sondervermögen hat Darlehensrückflüsse von 117 Mio. € und sonstige Einnahmen von rd. 1 Mio. € verzeichnet.
- ⁶ In den Hj. 2020 bis 2022 summierten sich die Einnahmen aus Krediten auf insgesamt 2.500 Mio. €. Das SMF rechnet angabegemäß 287 Mio. € „aufgeschobene Kreditaufnahmen“ hinzu. Die „aufgeschobenen Kreditaufnahmen“ stellen jedoch keine zahlungswirksamen Einnahmen dar.⁴
- ⁷ Das SMF wird nach eigenen Angaben von der mit § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsCorBG eröffneten Möglichkeit der zusätzlichen Kreditaufnahme im Jahr 2023 für im Jahr 2022 bewilligte, aber noch nicht ausbezahlte Maßnahmen voraussichtlich keinen Gebrauch machen müssen. Die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen kann insbesondere aus den Rückflüssen gewährter Darlehen gesichert werden.

¹ Vgl. zur Rechtsentwicklung die Darlegungen des SRH in:
[Jahresbericht 2023, Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.2;](#)
[Jahresbericht 2022, Band I, Beitrag Nr. 2, Pkt. 7.3.1;](#)
[Jahresbericht 2021, Beitrag Nr. 4.](#)

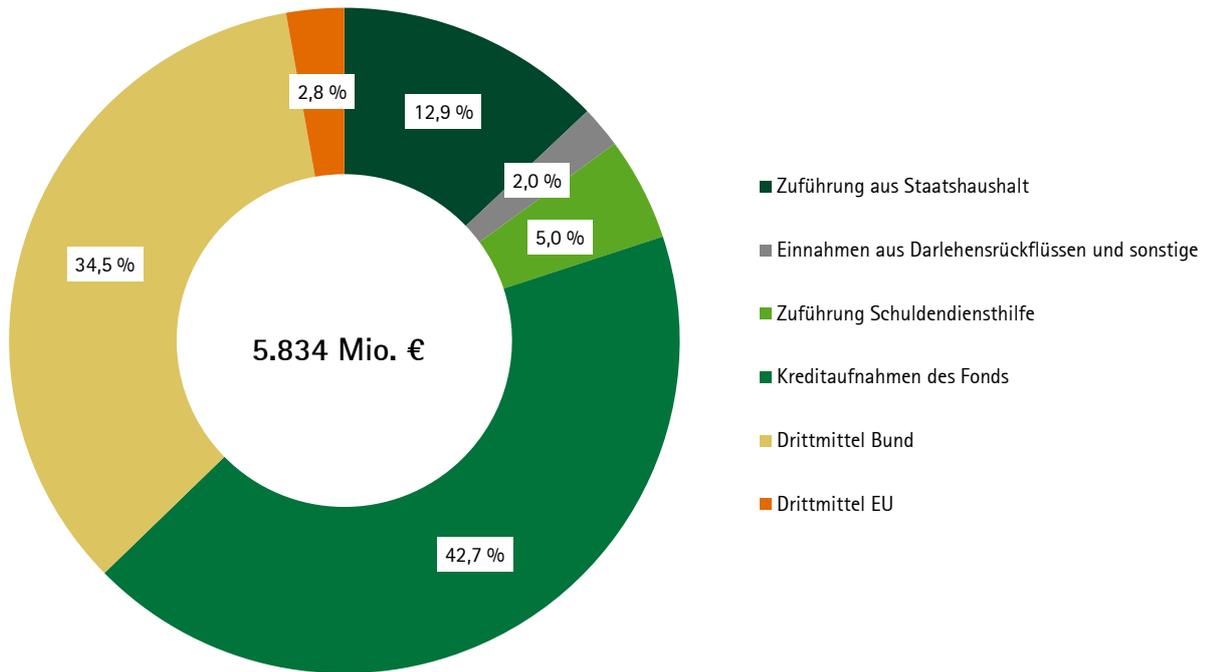
² Die Grundlage für diesen Beitrag bilden ausschließlich die Vollzugsberichte des SMF an den HFA gem. § 6 Abs. 4 SächsCorBG, zuletzt zum Stand 31. Dezember 2023 (Halbjahresbericht).

³ Die Gesetzesnennungen beziehen sich auf die Fassung des SächsCorBG ab 1. Januar 2023. Sollte die vom 16. April 2020 bis 11. April 2022 oder die von 12. April bis 31. Dezember 2022 geltende Fassung einschlägig sein, ist dies im Text vermerkt.

⁴ Vgl. [Jahresbericht 2023 des SRH, Band I, Beitrag Nr. 3, Pkt. 3.5.](#)

8 Die Speisung des Fonds mit Einnahmen stellte sich Ende 2023 wie folgt dar:

Abbildung 1: Einnahmen im „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Finanzierungsquelle zum 31. Dezember 2023

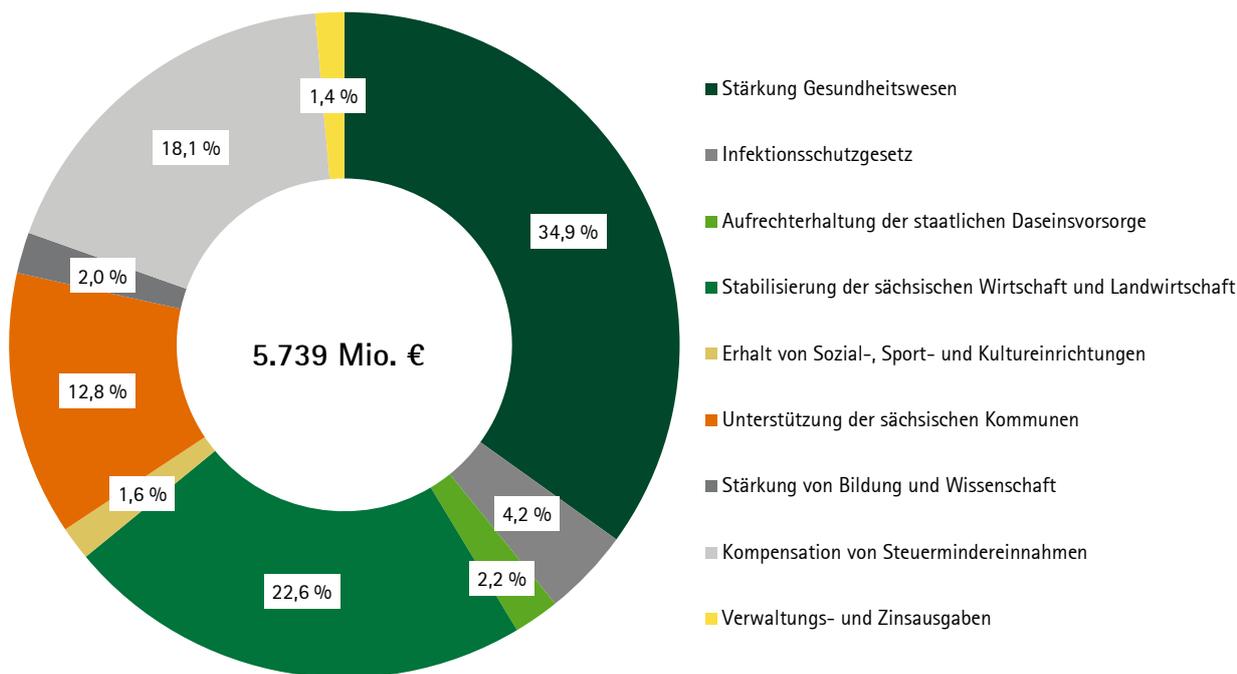


Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2023 (Halbjahresbericht).

2.2 Ausgaben

- 9 Das Gesetz zur Errichtung des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ bestimmt über die Verwendung der Mittel aus dem Sondervermögen. In der nachfolgenden Abbildung sind die Ausgaben zur Kompensation von Mindereinnahmen aus Steuern und steuerinduzierten Einnahmen und die Ausgaben für Corona-Maßnahmen gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 SächsCorBG mit Stand 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der bereitgestellten EU- und Bundesmittel dargestellt.
- 10 Bis zum Ende des Jahres 2023 hat der Freistaat insgesamt 5.739 Mio. € ausgezahlt.

Abbildung 2: Ausgaben „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Zwecken zum 31. Dezember 2023



Quelle: Eigene Darstellung, Bericht des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes zum 31. Dezember 2023 (Halbjahresbericht).

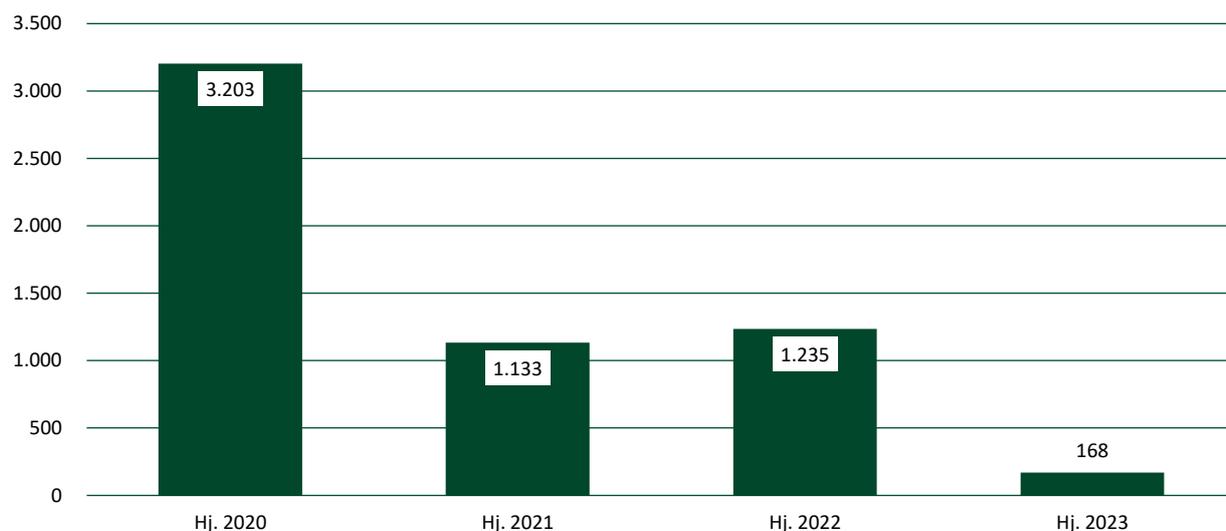
- 11 Auf die Kompensation von Steuermindereinnahmen entfiel ein Anteil von 1.041 Mio. € am Fondsausgabevolumen. Die Kommunen erhielten Stabilisierungsmittel von 736 Mio. €.
- 12 Für die Stärkung des Gesundheitswesens hat die Staatsregierung 2.005 Mio. € Fondsmittel eingesetzt. Die sächsische Wirtschaft und Landwirtschaft hat das Land mit insgesamt 1.298 Mio. € unterstützt.
- 13 Fondsmittel i. H. v. 127 Mio. € dienten für Hilfen zur Aufrechterhaltung der staatlichen Daseinsvorsorge. Zur zielgerichteten Stärkung von Bildung und Wissenschaft setzte die Staatsregierung 114 Mio. € sowie für Maßnahmen zum Erhalt von Sozial-, Sport- und Kultureinrichtungen und zur Unterstützung der Zivilgesellschaft und des Ehrenamts 94 Mio. € ein.
- 14 Der Fondsverwalter stellte darüber hinaus 243 Mio. € für Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und 80 Mio. € für Verwaltungs- und Zinsausgaben bereit.
- 15 Der Differenzbetrag von 95 Mio. € zwischen den für den Fonds in den Abbildungen 1 und 2 dargestellten Einnahmen und Ausgaben resultiert aus dem zeitlichen Auseinanderfallen der Einnahmen und Ausgaben aus Drittmitteln.

2.3 Zeitliche Abfolge der Mittelverwendung

- 16 Von den bislang verausgabten 5.739 Mio. € flossen 56 % im ersten Jahr der Pandemie ab. Im Hj. 2021 waren es 20 % und 2022 belief sich der Mitteleinsatz auf 22 %. Im Hj. 2023 schrumpfte dieser auf 3 %.

17 Die nachfolgende Abbildung stellt den zeitlichen Verlauf des Mittelabflusses aus dem Fonds dar.

Abbildung 3: Ausgaben „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ nach Jahresscheiben 2020 bis 2023 (Mio. €)



Quelle: Eigene Darstellung, Berichte des SMF über den Vollzug des Sächsischen Coronabewältigungsfondsgesetzes für die Hj. 2020 bis 2023.

18 Der geringfügige Anstieg der Ausgaben im Hj. 2022 gegenüber dem Hj. 2021 resultierte u. a. aus dem zeitversetzten Mittelabfluss von bewilligten Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021.

2.4 Bindungsgrad der Landesmittel

19 Im Jahresbericht 2023 kritisierte der SRH die Ende 2022 bestehende Vollzugslücke i. H. v. über 500 Mio. € zwischen den durch den HFA gem. § 6 Abs. 2 SächsCorBG gebundenen und den durch die Staatsregierung tatsächlich ausgegebenen Mitteln.⁵

20 Der HFA hat bis Ende 2023 auf der Grundlage der Anträge der Staatsregierung für Corona-Maßnahmen (ohne Steuerkompensation) weitere Ausgabemittel i. H. v. 3.069 Mio. € freigegeben. Zur Auszahlung gelangten davon nur 2.617 Mio. €.

21 Die Vollzugslücke ging damit gegenüber dem Jahr 2022 leicht zurück. Sie liegt jedoch weiterhin bei knapp über 450 Mio. €.

3 Folgerungen

22 Der SRH hat sich im Jahresbericht 2023 bereits für die Aufhebung des Coronabewältigungsfondsgesetzes ausgesprochen.⁶

23 Er hält an seiner Auffassung fest. Das SächsCorBG ist aufzuheben, der Fonds damit aufzulösen, der Wirtschaftsplan zu schließen und die aufgenommenen Notlagenkredite sind im Staatshaushalt abzuwickeln.

24 Der SRH sieht sich dabei auch durch die Entscheidung des BVerfG vom 15. November 2023 in seiner bereits vor der Errichtung des Sondervermögens sowie in seinen Jahresberichten mehrfach geäußerten Kritik bestätigt.⁷ Die Einzelheiten sind im vorliegenden Band des Jahresberichtes im Beitrag Nr. 4 dargestellt.

25 Der SRH empfiehlt eine umfassende Evaluation der gewählten Form der Bereitstellung der Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in einem Sondervermögen und die Erarbeitung eines Leitfadens. Dieser soll Orientierung geben und in künftigen Krisensituationen vermitteln, wie das Land außergewöhnlichen finanziellen Herausforderungen begegnen kann.

⁵ [Jahresbericht 2023 des SRH, Band I, Beitrag 2, Pkt. 7.2.2.](#)

⁶ [Jahresbericht 2023 des SRH, Band I, Beitrag 2, Pkt. 7.2, Tz. 154.](#)

⁷ [BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 - 2 BvF 1/22](#); zuletzt geöffnet am 23. April 2024.

- 26 Die Evaluation sollte eine Stärken- und Schwächenanalyse enthalten. Im anzustellenden Vergleich der Errichtung von Sondervermögen zur Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan wäre einzugehen auf:
- die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Transparenz bei der Mittelbewirtschaftung und -abrechnung,
 - die verfassungsfeste Rechtfertigung der Ausnahme vom Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltes,
 - den Aufwand bei der Mittelbewirtschaftung durch SMF und zuständige Fachministerien,
 - den notwendigen Ressourceneinsatz zur Finanzierungsplanung, Kreditaufnahme und -abwicklung sowie
 - den Koordinierungsaufwand zwischen Parlament, HFA, Fondsverwalter, Ministerien und den nachgeordneten Bewilligungsstellen.

- 27 Gegenstand einer bewertenden Betrachtung des Krisenmanagements sollte weiter Folgendes sein:
- Reihenfolge der Nutzung aktivierbarer Finanzmittel bei Sonderbedarfen – Einsatz von Steuermehreinnahmen und Entnahmen aus Rücklagen vor Kreditaufnahmen;
 - Unzulässigkeit der Bildung von „aufgeschobenen Krediten“ bei Notlagenkrediten;
 - Grundsatzüberlegungen zu Vorgaben im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan zur angemessenen finanziellen Vorsorge und zum Erfüllen der Pflicht zur anschließenden Haushaltskonsolidierung;
 - Häufigkeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Parlaments über die Entwicklung der Notlage und das Wirken der ergriffenen Maßnahmen und
 - Auswirkung der Rechtsprechung des BVerfG vom 15. November 2023 auf die Einhaltung des Neuverschuldungsverbotes.

4 Stellungnahme des Ministeriums

- 28 Nach Auffassung des Finanzministeriums diene das Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ der klaren und transparenten Abgrenzung aller coronabedingten Einnahmen und Ausgaben gegenüber den Zahlungsströmen des Kernhaushaltes. Bei einer Reintegration in den Staatshaushalt zum jetzigen Zeitpunkt würde ein haushälterischer Nutzen fehlen. Auch ginge hinsichtlich der Tilgung der Notlagenkredite ohne den Fonds die erhöhte Transparenz und Nachprüfbarkeit bezogen auf den Tilgungsplan verloren.
- 29 Auch die vom SRH vorgeschlagene Evaluation der finanziellen Aspekte der Corona-Krisenbewältigung lehne das Finanzministerium ab, da es keinen Mehrwert aus dieser umfassenden, allgemein zugänglichen Evaluation sieht. Das SMF halte es in Anbetracht der nicht abschließend antizipierbaren, vielgestaltigen Notlagensituation für nicht angezeigt, die Exekutive an ein konkretes Verwaltungshandeln zu binden.

5 Schlussbemerkungen

- 30 Die Gründe für den Fortbestand des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ sind mit dem Ende der Corona-Pandemie und der Auflösung der außergewöhnlichen Notsituation weggefallen. Die Abbildung der notlagenbezogenen Einnahmen und Ausgaben in einem Kapitel des Haushaltsplanes hätte die Transparenz der Finanzströme, einschließlich der Tilgungsleistungen erhöht und diese in die Haushaltsrechnung des Freistaates voll integriert. Der Ausgleich zwischen den Pandemieausgaben und dem Gesamthaushalt wäre wesentlich einfacher.
- 31 Mit einer transparenten Aufarbeitung der finanziellen Abwicklung der außergewöhnlichen Herausforderungen der Corona-Pandemie im Freistaat Sachsen könnte die Staatsregierung für ähnliche Krisensituationen in der Zukunft Vorsorge treffen, auch und insbesondere soweit sie haushaltsgesetzgeberische Maßnahmen vorbereitet.
- 32 Der SRH hält eine entsprechende Evaluation und die Fixierung der Erfahrungen und Erkenntnisse in einem Leitfaden weiterhin für eine angemessene Reaktion. Nur durch eine objektive und zeitnahe Aufarbeitung sowie Verschriftlichung kann sich Erfahrungswissen für die Zukunft erhalten. Damit sollen – entgegen der Erwiderung des SMF – weder der Gesetzgeber noch die Exekutive für die Zukunft gebunden, sondern zusammengefasst Handlungsempfehlungen aus einer Krisenerfahrung unterbreitet werden.

